



LANDKREIS ZWICKAU

LANDRATSAMT

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

**LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND
VETERINÄRAMT**

Sachbearbeiter

Telefon

Fax

Mail

Dienstsitz

Unser Zeichen

Datum

lueva@landkreis-zwickau.de

Glauchau, Chemnitzer Straße 29

1332. B 24-12880/VIG

21.06.2022

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz - VIG

Pizzeria San Marco, Badergasse 14, 09350 Lichtenstein

Sehr

auf Ihr Informationsbegehren vom 20.04.2022, das bei uns als informationspflichtige Stelle eingegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

- 1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG wird stattgegeben.**
- 2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Auskunftserteilung nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten.**
- 3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.**

Das Informationsbegehren ist darauf gerichtet, zu erfahren, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in oben genanntem Betrieb stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen (unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches) kam. Falls ja, beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, [...].

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Ihr Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Die Widerspruchsfrist beläuft sich auf einen Monat.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen. Die verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte werden dann dem Schreiben zum Informationszugang als Anlage beigelegt.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

